

Leitfaden für den Trainings- und Wettkampfbetrieb der Vereine in den Sporthallen des Landkreises Waldeck-Frankenberg

Korbach, 03.09.2020

Inhaltsverzeichnis

Training- und Wettkampfbetrieb der Vereine in den Sporthallen des Landkreises Waldeck-Frankenberg ab dem 03. September 2020.....	3
Vordruck Teilnehmerlisten.....	6

Information und Kontakt:
Landkreis Waldeck-Frankenberg
Fachdienst Sport und Jugendarbeit
Südring 2 - 34497 Korbach
Tel.: (05631) 954 - 465
Fax: (05631) 954 - 9465
www.landkreis-waldeck-frankenberg.de
E-Mail: sport@lkwafkb.de

Trainings- und Wettkampfbetrieb der Vereine in den Sporthallen des Landkreises Waldeck-Frankenberg ab dem 03. September 2020

Mit der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung Hessen hat die hessische Landesregierung den Rahmen für den Wiedereinstieg in den Trainings- und Wettkampfbetrieb im Freien und in Sport- und Turnhallen geregelt. Die Verordnung steht unter dem Vorbehalt der aktuellen Infektionszahlen.

Die Nutzung der kreiseigenen Sporthallen hängt von der Selbstverpflichtung der Vereine zur Einhaltung der nachfolgenden Punkte ab. Ganz entscheidend ist dabei, dass die erforderlichen Abstands- und Hygieneempfehlungen des Robert-Koch-Instituts und weitere das Infektionsrisiko mindernde Maßnahmen im Trainings- und Wettkampfbetrieb eingehalten werden. Hier sind die Vereine eigenverantwortlich in der Pflicht!

Der Trainings- und Wettkampfbetrieb der Sportvereine ist ab dem 01.08.20 auf den Sportanlagen, im Freien und in Hallen unter Beachtung der in der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung ausgewiesenen Hygieneschutzmaßnahmen gemäß den Regularien der Verbände möglich.

Es ist ein primäres Ziel, Infektionsketten möglichst klein zu halten. Ausgeschlossen sind:

- Personen mit Erkrankungsanzeichen,
- Personen nach Aufenthalt in Risikogebieten ohne negative Testung und ärztliches Attest,
- Personen mit Kontakt zu positiv getesteten Personen im Umfeld.

Die Vereine sind für die konsequente Durchführung von Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen verantwortlich. Einer konsequenten Handhygiene (intensives Waschen mit Seife) kommt eine besondere Bedeutung zu. Der Landkreis stellt ausreichend Flüssigseife und Einweg-Papierhandtücher in den Toilettenräumen zur Verfügung. Wichtig ist die häufige und konsequente Durchführung von Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen durch die Vereine, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung der vereinseigenen Sportgeräte. Nach Beendigung der Trainings- und Wettkampfbetriebes und Verlassen der Sporthalle sind sämtliche kontaktintensive Flächen (z. B. Tür- und Fenstergriffe, Schalter etc.) konsequent und regelmäßig zu desinfizieren. Die Vereine müssen die hierfür erforderlichen handelsüblichen Desinfektionsmittel vorhalten. Diese Desinfektionsmittel dürfen jedoch nicht in den Hallen gelagert werden.

Für den Trainingsbetrieb gilt:

- Der Trainingsbetrieb ist sowohl im Individual-, als auch im Kontaktsport möglich, ohne dass eine zahlenmäßige Beschränkung besteht. Zwischen den Sportlerinnen und Sportlern muss daher der Mindestabstand **nicht** eingehalten werden.
- Sportvereine müssen Hygienekonzepte erarbeiten, aus denen hervorgeht, wie die Einhaltung der aktuellen gesetzlichen Vorgaben und der hier aufgeführten Eckpunkte, jeweils individuell auf die genutzte Sportstätte angepasst, gewährleistet werden. Ein Hygienebeauftragter ist zu benennen. Die Konzepte sind bei Aufforderung vorzuzeigen.

- Die Kontaktdaten der Sportler müssen zur Nachverfolgung von Infektionsketten unter Berücksichtigung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erfasst werden. Die Kontaktdaten sind mindestens 4 Wochen aufzubewahren und auf Anforderung durch das Gesundheitsamt zur Verfügung zu stellen.
- In dem Konzept zur Durchführung des Trainingsbetriebes ist eine verbindliche Aussage, dass auf Regressansprüche gegenüber dem Landkreis-Waldeck-Frankenberg, für den Fall, dass sich eine Infektion in einer Sporthalle nachweisen lässt, verzichtet wird, aufzunehmen.
- Die sportartspezifischen Vorgaben und Regelungen der jeweiligen Fachverbände sind zwingend einzuhalten.
- Die aktuellen Belegungspläne bilden die Grundlage für die Nutzung der kreiseigenen Sporthallen. Für den Wechsel der Sportgruppen zwischen den Trainingseinheiten ist genügend Zeit (ca. 15 Minuten) einzuplanen, so dass Gruppen am Eingang/Ausgang nicht aufeinandertreffen. Zudem muss ein regelmäßiges und intensives Lüften für einen kontinuierlichen Luftaustausch zwischen den einzelnen (Vereins)-Sportgruppen durch die Vereinsverantwortlichen gewährleistet sein. Dementsprechend darf die Folgegruppe die Halle erst betreten, wenn die Vorgängergruppe sie vollständig verlassen hat.
- Der Zutritt zu den Sporthallen erfolgt nur mit und durch die jeweils verantwortliche Übungsleitung. Die Haupteingänge der Sporthallen sind während und nach dem Sportbetrieb zu verschließen, um nicht autorisierten Personen den Zugang zur Sporthalle zu verwehren. Die Eingangstüren zur Sporthalle dürfen nicht unterkeilt und offengehalten werden.
- Ein ausreichend großer Personenabstand von mindestens 1,5 Metern ist außerhalb des Hallenfeldes jederzeit einzuhalten.
- Umkleieräume und sanitäre Anlagen (ausgenommen Duschen) dürfen unter Einhaltung entsprechender Hygieneschutzmaßnahmen genutzt werden, wenn sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot von 1,5 Metern eingehalten werden kann und nach Nutzung der Umkleieräume eine Desinfektion und Durchlüftung erfolgt.
- Duschräume bleiben während des Trainingsbetriebs geschlossen
- Vor und nach den Trainingseinheiten soll ein regelmäßiges Stoßlüften über die Belüftungssysteme der Sporthalle erfolgen. Die Belüftung der Sporthallen sowie der Gymnastikhallen erfolgt überwiegend über Türen, Fenster und Oberlichter. Eine ausreichende Belüftung ist - sofern die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen - durch den Hallennutzer sicherzustellen.
- Krafträume dürfen unter Einhaltung entsprechender Hygieneschutzmaßnahmen genutzt werden.
- Die Zuschauertribünen sind während des Trainingsbetriebs für Zuschauer gesperrt.
- Die Sportler nutzen ihre eigenen Materialien, auf den Einsatz von Materialien zur Nutzung durch mehrere Personen sollte möglichst verzichtet werden.

- Großgeräte (Bänke, Matten, Turn- und Sportgeräte) dürfen genutzt werden, wenn nach Nutzung eine Flächendesinfektion mit handelsüblichem neutralem Reinigungsmittel auf Seifenbasis erfolgt. Die Reinigung mit Desinfektionsmittel ist bei diesen Geräten nicht zulässig.
- Abstandsmarkierungen mit Klebestreifen o. ä. auf den Hallenböden sind nicht erlaubt. Sofern erforderlich müssen andere geeignete Mittel verwendet werden.
- Für Angehörige von Risikogruppen ist die Teilnahme am Sport ebenfalls von hoher Bedeutung. Umso wichtiger ist es, das Risiko für diesen Personenkreis bestmöglich zu minimieren.

Für den Wettkampfbetrieb gilt:

- Der Wettkampfbetrieb der Sportvereine ist möglich, ohne dass eine zahlenmäßige Beschränkung der Sportler besteht. Zwischen den Sportlerinnen und Sportlern muss daher der Mindestabstand **nicht** eingehalten werden.
- Sportvereine müssen Hygienekonzepte erarbeiten, aus denen hervorgeht, wie die Einhaltung der aktuellen gesetzlichen Vorgaben und der hier aufgeführten Eckpunkte, jeweils individuell auf die genutzte Sportstätte angepasst, im Wettkampfbetrieb gewährleistet werden. Ein Hygienebeauftragter ist zu benennen. Die Konzepte sind bei Aufforderung vorzuzeigen.
- Die sportartspezifischen Empfehlungen und Vorgaben der jeweiligen Fachverbände für den Wettkampfbetrieb sind zwingend einzuhalten.
- In dem Konzept zur Durchführung des Wettkampfbetriebes ist eine verbindliche Aussage, dass auf Regressansprüche gegenüber dem Landkreis-Waldeck-Frankenberg, für den Fall, dass sich eine Infektion in einer Sporthalle nachweisen lässt, verzichtet wird, aufzunehmen.
- Die vom Fachdienst Sport und Jugendarbeit genehmigten Hallenzeiten bilden die Grundlage für die Nutzung der kreiseigenen Sporthallen an Wettkampfspieltagen.
- Für den Wechsel der Sportgruppen zwischen den einzelnen Wettkämpfen ist genügend Zeit einzuplanen, so dass Gruppen am Eingang/Ausgang nicht aufeinandertreffen. Zudem muss ein regelmäßiges und intensives Lüften für einen kontinuierlichen Luftaustausch zwischen den einzelnen (Vereins)-Sportgruppen gewährleistet sein.
- Während des Wettkampfspieltages soll ein regelmäßiges Stoßlüften über die Belüftungssysteme der Sporthalle erfolgen. Die Belüftung der Sporthallen erfolgt überwiegend über Türen, Fenster und Oberlichter. Eine ausreichende Belüftung ist - sofern die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen - durch den Hallennutzer sicherzustellen.
- Ein ausreichend großer Personenabstand von mindestens 1,5 Metern ist außerhalb des Spielfeldes jederzeit einzuhalten.

- Umkleide- und Duschräume sowie Toilettenanlagen dürfen unter Einhaltung entsprechender Hygieneschutzmaßnahmen genutzt werden, wenn sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot von 1,5 Metern eingehalten werden kann und direkt nach Nutzung der Umkleide- und Duschräume eine Desinfektion und Durchlüftung erfolgt.
- **Vor Nutzung der Duschen** ist eine Wischdesinfektion der Handkontaktflächen im Nassbereich mit in Flächendesinfektionsmittel getränktem Einwegtüchern mit nachgewiesener, mindestens begrenzt viruzider Wirksamkeit, durchzuführen.

Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung ist **nicht zulässig**.

- Der Wettkampfbetrieb ist unter Auflagen zum Hygieneschutz und Einhaltung der Drei-Quadratmeter-Regel mit bis zu 250 Zuschauern möglich.
- Die Kontaktdaten der Zuschauer müssen zur Nachverfolgung von Infektionsketten unter Berücksichtigung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erfasst werden. Die Kontaktdaten sind mindestens 4 Wochen aufzubewahren und auf Anforderung durch das Gesundheitsamt zur Verfügung zu stellen.
- Beim Auftreten von Infekten oder Symptomen einer Corona Virusinfektion hat eine sofortige Meldung an das Gesundheitsamt zu erfolgen. Dies gilt auch bei Infekten von Familienangehörigen oder direkten Kontakten zu infizierten Personen. Eine Teilnahme am Sportbetrieb ist unter diesen Umständen dann zunächst nicht möglich.
- Abstandsmarkierungen mit Klebestreifen o. ä. auf den Hallenböden sind nicht erlaubt. Sofern erforderlich müssen andere geeignete Mittel verwendet werden.

Der Landkreis Waldeck-Frankenberg behält sich vor, die Einhaltung der Vorgaben zu überprüfen und bei Verstoß den Trainings- und Wettkampfbetrieb für den gesamten Verein zu untersagen.

Training- und Wettkampfbetrieb in den kreiseigenen Sporthallen ist erst möglich, wenn der vertretungsberechtigte Vorstand dem Fachdienst Sport und Jugendarbeit die Einhaltung der vorliegenden Eckpunkte sowie die vereinsinterne Kommunikation formlos schriftlich (auch per E-Mail: sport@lkwafkb.de) mit Nennung eines Hygienebeauftragten bestätigt. Sofern Abweichungen vorgenommen werden sollen ist ein individueller Antrag zu stellen.

Die Vereine sind verpflichtet, die o. g. Anforderungen - ggf. auch künftig geänderte gesetzliche Anforderungen - im Rahmen der Nutzung der Sporthallen einzuhalten.

Teilnehmerliste Hallennutzung

Ort:

Datum:

Uhrzeit:

Übungsleiter/in:

Vorname	Nachname	Telefonnummer

Die aktuellen Hygieneschutzmaßnahmen wurden eingehalten:

Unterschrift Übungsleiter

Teilnehmenden:

Nr.	Nachname	Vorname	Telefonnummer
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			

18			
19			
20			